

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sitzungstermin: 03.06.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:05 Uhr
Ort, Raum: Stadtkyll, Auelstr. 14-16, Saal Pizzeria La Sirena

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 17

Vorsitz

Herr Harald Schmitz

Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Josef Ballmann

Herr Wolfgang Friedrich

Herr Frank Henn

Herr Siegfried Jost

Herr Stephan Juchems

Frau Claudia Kettmus

Herr Theo Kinnen

Herr Frank Königs

Herr Dr. Georg Lentz

2. Beigeordneter

Frau Carmen Mies

Ortsvorsteherin Schönfeld

Herr Guido Pfeil

Herr Manfred Post

1. Beigeordneter

Herr Ingo Probst

Herr Holger Schnorrenberg

Herr Christoph Simon

Herr Torsten Weber

Verwaltung

Herr Arno Fasen

Protokollführer

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Stadtkyll waren durch Einladung vom 25.05.2020 auf Mittwoch, 03. Juni 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Fahrbahneinengung in der B 421 entlang der Kirche - Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Einengung
Vorlage: 2-1895/19/35-306
5. Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzept
Vorlage: 2-2161/19/35-327
6. Gehweg entlang der Kyll zwischen Auelstraße und der Brücke an der Festwiese - Auftragsvergabe Beleuchtungsanlage
Vorlage: 2-2212/20/35-333
7. Bauantrag zur Errichtung eines Mobilfunksendemastes im Außenbereich
Vorlage: 2-2277/20/35-344
8. Bauvoranfrage zum Neubau einer Garage
Vorlage: 2-2283/20/35-347
9. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Grundstücksangelegenheit - Anfrage des Herrn Ferdi Dick bezüglich der Errichtung einer Photovoltaikanlage
Vorlage: 2-2282/20/35-346
13. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

TOP 7 „Bauvoranfrage zum Neubau einer Garage“
Antrag wurde zurückgezogen
Somit kann der Tagesordnungspunkt entfallen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.03.2020 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen.

Es werden keine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vorgebracht. Die Niederschrift ist in der vorliegenden Form anerkannt.

TOP 2: Einwohnerfragen

keine

TOP 3: Informationen des Ortsbürgermeisters

Corona-Einkaufsservice

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Helfern, die sich zu Beginn der Corona-Zeit bereit erklärt haben für unsere älteren und hilfsbedürftigen Mitmenschen Einkäufe zu erledigen. Insgesamt sind dies 25 Personen.

Den eingerichteten Service haben bisher 2 Personen in Anspruch genommen.

Dies ist in meinen Augen ein Zeichen dafür, dass die älteren und bedürftigen Menschen in Stadtkyll hervorragend durch Verwandte, Freunde, Nachbarn oder Bekannte umsorgt werden.

Renaturierung der Kyll und Umgestaltung von Freiflächen

Die Baumaßnahmen im Bereich der Kyll machen sehr gute Fortschritte. Vor einigen Wochen wurden die neuen Brücken geliefert und montiert. Derzeit ist man dabei den Kyllpark zu gestalten. In Kürze werden dann die angelegten Wege befestigt bzw. gepflastert.

Seitens der Ortsgemeinde wurde hier eine ca. 1000m² große Fläche mit Blumenwiesensamen eingesät.

Ebenso auch die Flächen am alten Kindergarten und am 1. Stausee.

Einfluss der Corona-Pandemie auf die Haushaltsslage der Ortsgemeinde

Die aktuelle Corona-Pandemie hat sicherlich auch Einfluss auf die Haushaltsslage unserer Ortsgemeinde. So werden z.B. alleine durch die Schließung des Landal Ferienparks neben den Einnahmen aus der Gewerbesteuer auch die Einnahme des Gästebeitrages fehlen. Ebenso fehlen erhebliche Einnahmen aus dem Wald-Jugendcamp was derzeit noch geschlossen ist.

Aus dieser Sicht heraus werde ich in Abstimmung mit den Beigeordneten nur die für 2020 geplanten Investitionen ausführen, die äußerst notwendig sind. Die Sanierung des Sanitärgebäudes im Wald-Jugendcamp werden wir in diesem Jahr nicht in Angriff nehmen.

Kommunaler Entschuldungsfond

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass der Finanzmittelbestand der Ortsgemeinde zum 31.12.2019 mit 552.728,37 € dazu geführt hat, dass wir ab 2020 nicht mehr am kommunalen Entschuldungsfond teilnehmen.

Kenntnisnahme und Genehmigung der Haushaltssatzung u. Haushaltsplan 2020

Mit Schreiben vom 18.03.2020 hat die Kreisverwaltung unsere Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 genehmigt.

Die Kreisverwaltung schreibt:

.....wie bereits an anderer Stelle dargelegt, fehlt es zwischenzeitig auch bei der Ortsgemeinde Stadtkyll an vier festzustellenden Jahresabschlüssen. Die Gründe für eine zeitnahe Abbildung der Jahresrechnungen sind hinreichend dargelegt worden.

Wir erwarten daher die Feststellung von zwei Jahresrechnungen der Ortsgemeinde Stadtkyll im Verlaufe des Haushaltsjahres 2020.

Die Kreisverwaltung bemängelt im Genehmigungsschreiben das 4 Jahresabschlüsse fehlen und erwartet zeitnah die Feststellung von mindestens 2 Jahresrechnungen.

Mit diesem Zusatz im Genehmigungsschreiben der Kreisverwaltung wird unser diesbezüglich gefasster Beschlusszusatz vom 04.03.2020 unterstrichen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 4: Fahrbahneinengung in der B 421 entlang der Kirche - Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Einengung
Vorlage: 2-1895/19/35-306

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtete über die Möglichkeit, die Fahrbahneinengung entlang der Kirche kostengünstig im Zuge der Maßnahme „Kreisverkehrsplatz“ etwas abzumildern.

Der Landesbetrieb Mobilität stimmt dem Wunsch der Ortsgemeinde zu, sofern diese die Kosten hierfür übernimmt und sieht auch den verkehrsverbessernden Sinn.

Die Fahrbahnbreite soll um etwa 80 cm auf 5,50 m verbreitert werden, damit zumindest ein gemäßigter Begegnungsverkehr PKW – LKW ermöglicht wird ohne dass der Verkehr stillsteht.

Eine diesbezügliche Erkundigung nach dem Einverständnis der Pfarrgemeinschaft Obere Kyll ergab, dass sich diese, mit Bezug auf die Stellungnahmen des Bistums Trier und dessen beauftragtem Fachingenieur für Statik, zum Vorschlag des teilweisen Rückbaus der Einengung, negativ geäußert hat und in diesem Falle alle möglichen und denkbaren Schäden am Kirchengebäude auf die Gemeinde Stadtkyll als Maßnahmenträger abwälzen wird (siehe Stellungnahme in der Anlage).

Beschluss:

Es wird der Antrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Dieser soll im Zusammenhang mit dem Ausbau des Kreisverkehrs nochmal bewertet werden.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 15 Enthaltung: 2

TOP 5: Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzept
Vorlage: 2-2161/19/35-327

Sachverhalt:

Hochwasserereignisse können ungeahnte Ausmaße – insbesondere bei örtlich auftretenden Starkregenereignissen – annehmen. Vor allem dort, wo keine Erfahrungen mit Hochwasser dieser Ausmaße vorliegen, sind alle überrascht. Aus diesem Grunde hat das Land Rheinland-Pfalz ein Förderprogramm zur Aufstellung von Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten aufgestellt. Ziel dieser Konzepte ist es, durch bei Hochwasser- und Starkregenereignissen auftretende Schäden möglichst gering zu halten.

Hochwasser- und Starkregenereignisse kann man nicht verhindern, auch kann man Schäden durch diese Naturereignisse nicht gänzlich ausschließen bzw. verhindern. Durch gezielte Maßnahmen kann man aber mögliche Schäden reduzieren. Hochwasserschutz ist grundsätzlich Angelegenheit eines jeden Grundstückseigentümers, d.h., jeder Eigentümer hat sein Grundstück mit seinen eigenen Mitteln vor möglichen Hochwassergefahren und –schäden zu schützen.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet über das Umweltministerium sowie das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz Unterstützung und Hilfe bei der Aufstellung von sog. „Hochwasserschutzkonzepten“ an. Diese Hochwasserschutzkonzepte werden in Zusammenarbeit zwischen Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde und den jeweiligen Grundstückseigentümern aufgestellt. Zusammen mit einem Ingenieurbüro werden Maßnahmen und Anregungen erarbeitet, wie und mit welchen Mitteln bzw. Maßnahmen aktiv Hochwasserschutz betrieben werden kann.

Das Hochwasserschutzkonzept wird vom Land mit 90 % gefördert. Den Eigenanteil von 10 % der Kosten trägt die Verbandsgemeinde Gerolstein. Die aus dem Konzept resultierenden kommunalen Baumaßnahmen werden nur noch mit maximal 60 % gefördert. Eigentümer von Privatgrundstücken erhalten keine Förderung.

Zusammengefasst werden die Hochwasserschutzkonzepte in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, dem Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz, Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde sowie vor allem mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet.

Das Land Rheinland-Pfalz empfiehlt die Aufstellung der Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte für alle Orte, unabhängig von der Gefährdungslage.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll beschließt die Aufstellung eines Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes für die Gemarkungen Stadtkyll und Schönfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Kosten für die Aufstellung des Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes zu 90 % vom Land und zu 10 % von der Verbandsgemeinde getragen werden, hat dieses keine Auswirkungen auf den Haushalt der Ortsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

**TOP 6: Gehweg entlang der Kyll zwischen Auelstraße und der Brücke an der Festwiese -
Auftragsvergabe Beleuchtungsanlage
Vorlage: 2-2212/20/35-333**

Sachverhalt:

Der alte Fußweg auf dem Uferdamm diene als wichtige fußläufige Verbindung innerhalb der Ortslage und ist daher seit Jahrzehnten beleuchtet. Die Planung sieht vor, den Weg zu befestigen und weiterhin zu beleuchten. Nach mehreren Ortsterminen zwischen Innogy, dem Planungsbüro sowie der oberen Wasserbehörde konnte man sich am 23.01.2020 darauf einigen, dass die Beleuchtungsmasten neben dem gepflasterten Fußweg in der Böschung montiert werden können. Aus Kostengründen sollen die vorh. Masten, aufgearbeitet und neu lackiert werden. Die Leuchtenköpfe werden außerdem auf LED Technik umgestellt. Für die Beleuchtung des ca. 460 m langen Fußweges wird die Anlage um 2 Leuchten erweitert und 18 Leuchten werden leicht versetzt. Innogy bietet die Leistung für insgesamt 34.948,66 € an, wobei

auch 5 Leuchten entlang der Gartenstraße enthalten sind. Die Kosten beinhalten nicht die Erdarbeiten sowie die Fundamente der Leuchten. Diese werden vom Tiefbauunternehmen ausgeführt. Da der Weg stark frequentiert wird, ist die Beleuchtung wie eine Straßenbeleuchtungsanlage zu dimensionieren. Eine weitergehende Reduzierung der Ausleuchtung würde nicht mehr der Norm entsprechen und Haftungsrisiken für die Gemeinde darstellen.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, den Auftrag für die Beleuchtungsanlage an die Innogy Westenergie GmbH auf Grundlage des Angebotes vom 23.01.2020 über insgesamt 34.948,66 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Enthaltung: 2

TOP 7: **Bauantrag zur Errichtung eines Mobilfunksendemastes im Außenbereich Vorlage: 2-2277/20/35-344**

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Mobilfunksendemastes mit einer Gesamthöhe von 30,60 m einschließlich der dazugehörigen Technischeinheit gestellt. Das Vorhaben liegt im Außenbereich, Flur 13, Flurstück 42/3. Nach § 35 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, **Telekommunikationsdienstleistungen** dient. Seitens der Verwaltung werden keine Gründe gesehen, das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen. Zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung ist die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben mit der Bedingung, dass eine gemeinsame Nutzung durch Mitanbieter zugelassen wird.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

TOP 8: **Bauvoranfrage zum Neubau einer Garage Vorlage: 2-2283/20/35-347**

Sachverhalt:

Es liegt eine Bauvoranfrage zum Neubau einer Garage in der Parkstraße, Flur 6, Flurstücks-Nr. 13 vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kockelsberg 1. und 2. Änderung“. Die Baugrenze des Bebauungsplans wird durch das Vorhaben überschritten. In der Textfestsetzung des Bebauungsplans „Kockelberg 2. Änderung“ werden „Die Textziffern 5, 5.1 bis 5.4 (Garagen) und 6. Nebenanlagen ... ersatzlos aufgehoben“. Demnach darf die Garage außerhalb des Baufensters errichtet werden. Die Garage hat eine Größe von über 100 m² Nutzfläche (Mittelgarage) und ist daher gemäß § 66 LBauO im umfassenden Verfahren mit entsprechenden Prüfungen zu bearbeiten. Das Vorhaben liegt am

öffentlichen Kylltal-Radweg, wodurch nur geringe Grenzabstände einzuhalten sind. Die Prüfung der Abstandsflächen obliegt nicht der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinde. Die Erschließung des Grundstückes ist über die „Parkstraße“ vorhanden und gesichert. Durch das Grundstück verläuft eine Privatstraße. Durch die Eintragung einer Wegebaulast könnte die zusätzliche Erschließung gesichert werden. Zuständig für die Genehmigung der Bauvoranfrage ist die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

TOP 9: Anfragen / Verschiedenes

- Unterhaltung der Brücke über die Kyll im OT Niederkyll
 - Anlandungen im Bereich der Kyllbrücke (Zuständigkeit)
- Straßenbeleuchtung im Bereich der Bushaltestelle Niederkyll
 - Angebote und anschl. Beratung im OG-Rat
- Mulchen der Rabatte entlang der Wirtschaftswege (evtl. Durchführung der Maßnahme im August); Mähen von Gefahrenlagen
 - Damit dann auch werben
- Seitens des Rates wurde darüber diskutiert, ob es nicht möglich wäre, eine Grundstücksteilfläche im Bereich des ehem. China-Restaurant zu erwerben, damit die Durchgängigkeit für die Fußgänger verbessert wird.
- Killergasse
 - große Löcher in der Straße
- Gemeindearbeiter Martin Zender soll regelmäßig alle 14 Tage eine Besichtigungstour im OT Schönfeld machen und ggfls. einzelne notwendige Tätigkeiten durchführen
- Gefahrenlagen sollen gemäht werden
 - Ggfls. im Ausschuss erörtern
- Dank von Ortsbürgermeisters und Ortsvorsteherin an alle für ihre Unterstützung in der Corona-Zeit
- Parksituation der Lkw's im „Hahnborn“
 - Über ein Verbot nachdenken!?
- Thema Biotonne
 - Verfahrensstand

Für die Richtigkeit:



.....
Harald Schmitz
(Vorsitzender)



.....
Arno Fasen
(Protokollführer)

Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll



KATH. PFARRAMT JÜNKERATH - KÖLNER STR. 69 - 54584 JÜNKERATH

Herrn Ortsbürgermeister
Harald Schmitz
Hauptstr. 3

54589 Stadtkyll

Telefon: 06597-2231
Telefax: 06597-3828
E-Mail: pfarramt.juenkerath@t-online.de

Jünkerath, den 28. Februar 2020

Fahrbahneinengung der B421 entlang der Kirche

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Schmitz,

in der Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll am 09.09.2019 wurde unter TOP 5 beraten bezüglich „Fahrbahneinengung in der B421 entlang der Kirche – Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Einengung“.

Von verschiedenen Ratsmitgliedern wurde diese Beschlussfassung nicht unterstützt und Bedenken vorgetragen, so dass die Angelegenheit vertagt wurde.

Der Rat war so verblieben, dass von der zuständigen Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariats Trier eine entsprechende Stellungnahme eingeholt werden sollte.

Sollte diese negativ ausfallen, hätte sich die Sache erledigt und der jetzige Zustand bliebe unverändert erhalten.

Wir haben zwischenzeitlich folgende Stellungnahmen erhalten:

- Bischöfliches Generalvikariat Trier vom 06.12.2019
Frau Reuter – ZB 2.5, Bau
Dipl.-Ing. Architektin
- SK Ingenieurpartnerschaft, Beilingen vom 12.12.2019
Otmar Schmitz
Dipl.-Ing. (FH)

Wie Sie diesen beiden Berichten entnehmen können, sprechen sich alle Fachleute gegen die von Ihnen vorgesehene Maßnahme aus, weil hier die Verkehrssicherheit eingeschränkt wird und vor allen Dingen stärkere Beeinträchtigungen beim Baukörper der Pfarrkirche zu erwarten sind.

Namens des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde St. Josef bitte ich daher um nochmalige Prüfung dieser Maßnahme. Wir hoffen, davon ausgehen zu können, dass Sie sich unserer Meinung und den Beurteilungen der Fachabteilungen anschließen und die Angelegenheit damit als erledigt betrachten.

Mit unserem Dank für Ihre Kenntnisnahme unserer ablehnenden Argumente für Ihr hier in Rede stehendes Vorhaben verbinde ich unsere freundlichen Grüße an Sie



Reinhard Mallmann, Pfarrer

Kath. Kirchengemeinde
St. Josef
Kirchplatz 1
54589 Stadtkyll

Datum
uskunft: erteilt
Du rahi

06.12.2019 Cr-Ds
Frau Reuter – ZB 2.5, Bau
0651-7105-363 Fax -516

Stellungnahme zur Fahrbahnerweiterung B 421 an der Pfarrkirche Stadtkyll

Sehr geehrter Herr Pfarrer Mallmann,

auf Bitte von Herrn Stadler, erhalten Sie hiermit die baufachliche Stellungnahme zu einer eventuell geplanten Fahrbahnerweiterung der B 421 vor der Pfarrkirche Stadtkyll.

Ende der 1990er Jahre wurde im Rahmen der Fahrbahnerneuerung diese vor der Pfarrkirche in Stadtkyll eingengt. Damit entstand ein etwas breiterer Bürgersteig vor der Turmfassade. Nun steht im Raum, ob die Fahrbahn wieder verbreitert werden könnte. Gegen die erneute Verbreiterung der Fahrbahn sprechen folgende Gründe:

- Bei dem Kirchengebäude handelt es sich um ein ortsbildprägendes historisches Bauwerk von 1853. Das Kirchengebäude ist kein einfaches Haus, an dem man achtlos vorbeischiendert, sondern von jeher ein zentrales großes Bauwerk, dem andernorts üblicherweise ein größerer Vorplatz vorgelagert ist. Die Giebelfassaden sind bei Kirchengebäuden in der Regel stets sehr betont (in diesem Fall z. B. durch drei Portale) und sollten daher auch städtebaulich berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass ihnen im städtebaulichen Kontext besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Dies ist zumindest durch die Fahrbahneinengung der 1990er Jahre und damit Änderung der Bürgersteigbreite versucht worden.
- Zurzeit gibt es zumindest so viel Platz für die Fußgänger vor dem Kirchengiebel, dass diese gut aneinander vorbei kommen, auch wenn es sich um Rollstuhlfahrer oder Besitzer von Rollatoren handelt. Bei einer Fahrbahnverbreiterung wird die Breite des Bürgersteigs nicht mehr ausreichend sein. Dies bedeutet ein erhöhtes Unfallrisiko für Fußgänger bzw. Personen, die aus dem Kirchengebäude heraustreten oder hineingehen möchten.
- Bei einer Fahrbahnverbreiterung würde der gesamte Verkehr deutlich näher an der Kirchenfassade entlang fahren. Das bedeutet eine deutlich stärkere Spritzwasser- und Tausalzbelastung als bisher, was zu Schäden am Putz des Sockelbereichs führen wird.

.../2

Weiterhin kann es zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Fundaments der Giebelfassade kommen. Schlimmstenfalls bedeutet dies, dass es zu Verdichtungen des Untergrunds bzw. zu einer zu starken Belastung des Fundaments kommt, was schließlich zu Setzungen oder/und Rissbildungen am Gebäude führen kann. Sollte also wider Empfehlung eine Fahrbahnverbreiterung stattfinden, so sollte die Kirchengemeinde unbedingt darauf achten, dass im Vorfeld ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird, bei dem alle vorhandenen Risse festgehalten werden, damit später klar ist, welche durch die Auswirkungen der Fahrbahnverbreiterung neu aufgetreten sind.

Seitens der Bauabteilung wurde ein Statikbüro angefragt, um eine Beurteilung diesbezüglich abzugeben. Diese wird nachgereicht.

Fazit:

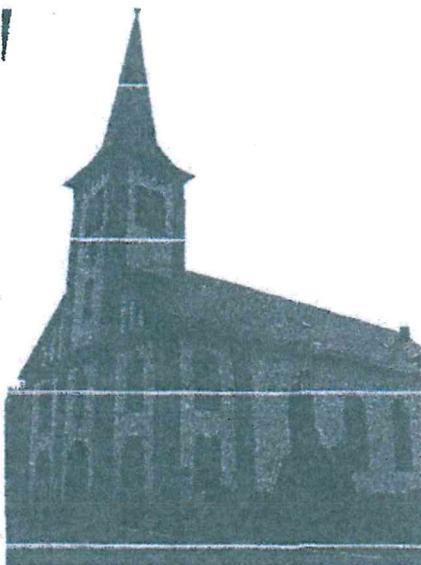
Die Fahrbahneinengung ist aus architektonischer, denkmalpflegerischer und städtebaulicher Sicht unserer Meinung nach unbedingt zu erhalten. Wir bitten Sie, dies den Mitgliedern der Orts-gemeinde mitzuteilen.

Freundliche Grüße


C. Reuter

Dipl.-Ing. Architektin

Verteiler
Rendantur Prüm
AKD



Aktenvermerk (2158/01)

Bauvorhaben: Katholische Pfarrkirche St. Josef Stadtkyll in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat Trier, Frau Dipl.-Ing. Christa Reuter

Der Aktenvermerk (AV) wird erstellt, um Stellungnahme zur Erweiterung/Umlegung der Hauptstraße im Bereich der Katholischen Pfarrkirche St. Josef in Stadtkyll zu nehmen.

1. Bauliche Situation

Das Grundstück mit der Katholischen Pfarrkirche St. Josef in Stadtkyll liegt direkt an der Hauptstraße in Stadtkyll (→ siehe Lageplan).

Im Zuge von Planungen für die Erweiterung (Sanierung) der Hauptstraße wurde seitens der Ortsgemeinde Stadtkyll bei der Pfarrgemeinde angefragt, ob die Kirchengemeinde Stadtkyll mit einer Verbreiterung der Fahrbahn in Richtung des Haupteingangs der Kirche einverstanden wäre (Abbildung 1) [A1].

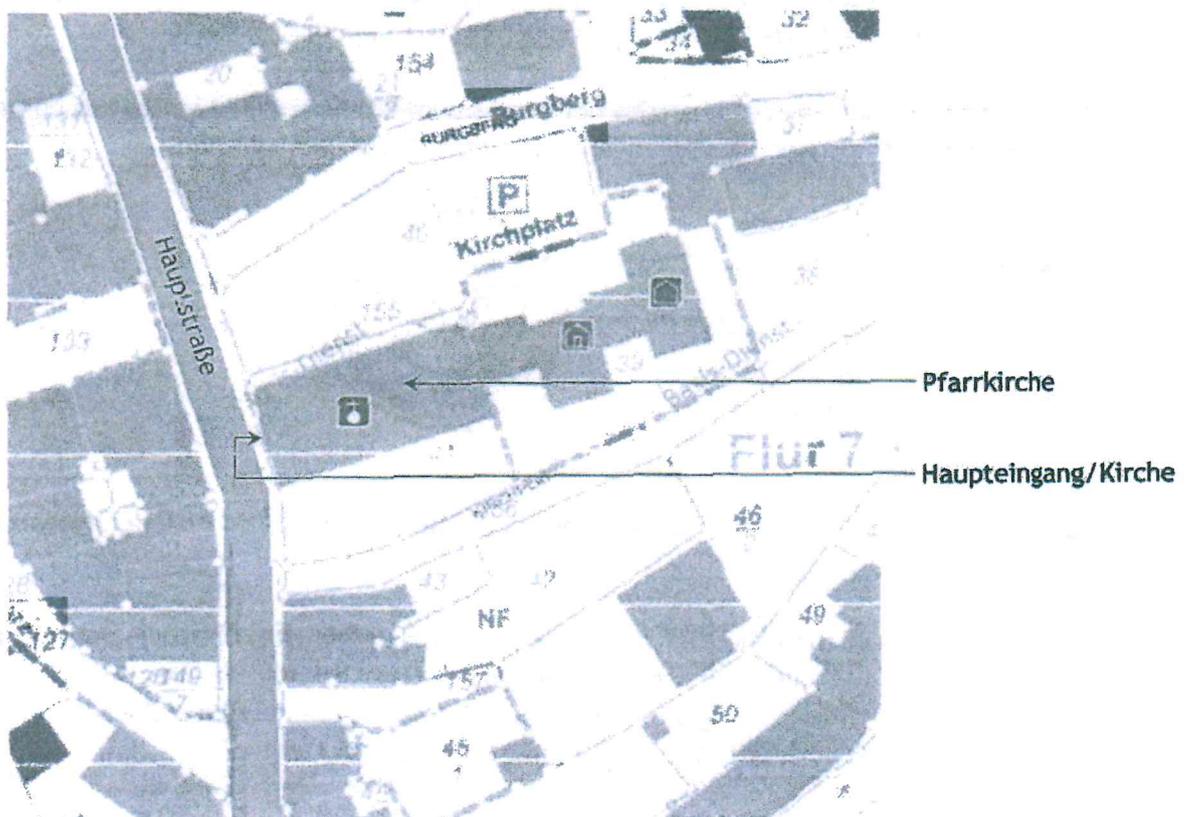


Abbildung 1: Lageplan [A1]

2. Bewertung aus Ingenieurtechnischer Sicht (Statiker)

Es ist dem UZ und ich vermute auch der Kirchengemeinde nicht bekannt, wie die betreffenden vorderseitigen Bereiche der Katholischen Pfarrkirche St. Josef in Stadtkyll gegründet sind. Erfahrungsgemäß sind bei Gebäuden dieser Bauweise die Außenwände bis unter Geländeoberkante (d. h. ca. 30 cm) auf gewachsenem Untergrund gebaut.

Durch den Verkehr und die geplanten Bauarbeiten auf und an der Hauptstraße entstehen temporäre und dauerhafte Immissionen u. a. in Form von Erschütterungen, die zu Rissen im Mauererbund führen können. Dabei wird der „Eintrag“ der Immissionen in das Gebäude höher, je näher (dichter) diese über die Fundamente in das Kirchengebäude eingeleitet werden.

Durch die dadurch entstehende „Bewegungen“ im Baukörper können u. a. auch andere Bauteile wie z. B. Decken beansprucht werden, an denen sich dann durch aufzunehmende bzw. abzul leitende Belastungen, Risse bzw. Putz- und Betonablösungen, Risse in Fenstern usw. zeigen.

Zudem kommt es bei der Verbreiterung der Straße in Richtung Kirche zu einer erhöhten Belastung der betreffenden Außenwand durch Streusatz bzw. Spritzwasser.

Eine Verringerung des Abstands der Straße zum Kirchengebäude muss aus den o. g. Gründen aus „statischen Überlegungen“ sehr kritisch gesehen werden.

Aufgestellt: Beilingen, 12.12.2019


Oliver Schmitz
Dipl.-Ing. (FH)



Abbildung: [A1] Lageplan: zur Verfügung gestellt vom Bischöflichen Generalvikariat Trier

Verteiler: Bischöfliches Generalvikariat Trier, Frau Dipl.-Ing. Christa Reuter (per E-Mail)
Katholische Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll mit der Bitte um Weiterleitung an die Kirchengemeinde in Stadtkyll (per E-Mail)
Rendantur Prüm, Herr Stadler (vorab per E-Mail)

innogy Westenergie GmbH · Waldstr. 76 · 54568 Gerolstein
Verbandsgemeinde Gerolstein
Postfach 1120
54561 Gerolstein

**Kopie
Angebot 1123038018**

Datum: 23.01.2020
Gültig bis: 19.05.2020
Kundennummer: 4002928
Ansprechpartner: Wolfgang Koch
Telefon: +49-6591-401-1832
Telefax: +49-6591-401-1860
E-Mail: wolfgang.koch@westnetz.de

Änderung und Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage

Adresse: Stadtkyll, Kurallee (Renaturierungsmaßnahme Kyll)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie von dem Ortsbürgermeister Herrn Schmitz gewünscht, bieten wir Ihnen eine weitere Variante für das oben genannte Bauvorhaben im Rahmen des Straßenbeleuchtungsvertrages folgende Leistungen an.

Erweiterung der Straßenbeleuchtung um 2 Leuchtstellen, Versetzung von 18 Leuchtstellen und Umrüstung von 20 Leuchten auf LED Technik

Die Leuchtstellen der Erweiterung bestehen aus:

**Leuchenträger (Stahl, verzinkt, konisch), Nennhöhe 4,5 m,
mit Bogenschirm-Leuchte Lunux 030 bestückt mit LED 30 W,
sowie Kabelanschluss**

Für Fragen zur technischen Ausführung wenden Sie sich bitte an den im Infoblock oben rechts ausgewiesenen Namen. Alle Fragen zu den genannten Preisen beantwortet Ihnen der für Ihre Kommune zuständige Kommunalbetreuer Thomas Hau.

Bitte geben Sie bei Rückfragen zusätzlich folgende Referenznummer 1113029180 mit an.

Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis/ pro ME	Netto- wert	Steuer- satz %
-------------	----------	------------------------	----------------	-------------------

Bezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis/ pro ME	Netto- wert	Steuer- satz %
Position 1					
Straßenbeleuchtung Leuchtstellen Erweit.					
Bogenschildleuchte Lunux 030 LED	2	ST	610,00 / 1	1.220,00	19
Limast bis 6m in Rohr liefern u erricht	2	ST	383,56 / 1	767,12	19
Montage Leuchte oder Ausleger	2	ST	115,43 / 1	230,86	19
Summe Sonstiges				2.217,98	
Summe Position 1				2.217,98	19
Position 2					
Straßenbeleuchtung Kabelnetz					
Beleuchtungskabel in bauseitigen Graben	30,000	M	12,56 / 1	376,80	19
Beleuchtungskabel liefern	510,000	M	8,49 / 1	4.329,90	19
Einschleifung SB-Netzanschluss	2	ST	117,30 / 1	234,60	19
Verbindungs-muffe liefern und montieren	4	ST	69,01 / 1	276,04	19
Summe Sonstiges				5.217,34	
Summe Position 2				5.217,34	19
Position 3					
Straßenbeleuchtung Versetzung Kurallee					
Demontage Leuchtstelle m Betonfundament	14	ST	348,61 / 1	4.880,54	19
Limast bis 6m errichten	14	ST	350,70 / 1	4.909,80	19
Montage Leuchte oder Ausleger	14	ST	115,43 / 1	1.616,02	19
LED-Einbau für Leuchte 030	14	ST	180,71 / 1	2.529,94	19
Auswechseln LED-Einbau	14	ST	58,00 / 1	812,00	19
Einschleifung SB-Netzanschluss	14	ST	117,30 / 1	1.642,20	19
Summe Sonstiges				16.390,50	
Summe Position 3				16.390,50	19
Position 4					
Straßenbeleuchtung Versetzung Gartenstr.					
Limast bis 6m errichten	4	ST	350,70 / 1	1.402,80	19
Montage Leuchte	4	ST	115,43 / 1	461,72	19
Demontage Leuchtstelle m Betonfundament	4	ST	348,61 / 1	1.394,44	19
LED-Einbau für Leuchte 234	5	ST	180,71 / 1	903,55	19
Auswechseln LED-Einbau	5	ST	58,00 / 1	290,00	19
Einschleifung SB-Netzanschluss	4	ST	117,30 / 1	469,20	19
Verbindungs-muffe liefern und montieren	9	ST	69,01 / 1	621,09	19
Summe Sonstiges				5.542,80	
Summe Position 4				5.542,80	19

Zwischensumme (Netto)		29.368,62
Umsatzsteuerbetrag von Nettowert	29.368,62 EUR	5.580,04 19
Endbetrag (Brutto) in EUR		<u>34.948,66</u>

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 19.05.2020 gebunden. Es gelten die jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der innogy Netze Deutschland GmbH zum oben genannten Angebotsdatum.

Sollten Sie uns den Auftrag für die Durchführung der Arbeiten nach dem 19.05.2020 erteilen oder können die Arbeiten für die Errichtung der Beleuchtungsanlage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erst nach dem 19.05.2020 durchgeführt werden, behalten wir uns vor, Ihnen ein neues Angebot zu unterbreiten.

Der Umsatzsteuersatz richtet sich nach der im Liefer- und Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe.

Über die Kosten der fertig gestellten Maßnahme erhalten Sie eine Rechnung. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen den Vereinbarungen des Straßenbeleuchtungsvertrages.

Die Leuchten werden in folgendem Farbton geliefert:

- Standardfarbe laut Katalog
- Farbton DB 703 Eisenglimmergrau

Aus technischen Gründen werden die Stahlrohrmaste in feuerverzinkter Ausführung aufgestellt. Diese werden nach Fertigstellung der Anlage lackiert. Die Kosten hierfür sind in der Kostenermittlung enthalten.

Sollten Sie Änderungswünsche haben, bitten wir um eine Rückmeldung.

Eigenleistungen des Auftraggebers

Bei der Kostenermittlung wurde berücksichtigt, dass folgende Arbeiten komplett im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers erbracht werden:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erdarbeiten für den Kabelgraben
- Liefern und Einbringen von Sand
- Legen von Kabel
- Herstellen der Leuchtenfundamente
- Legen von Kabelschutzrohr und Trassenwarnband
- keine Eigenleistungen

Seite 4 von 4

Wir bitten Sie, diese Arbeiten nur in Abstimmung mit unserer Netzplanung auszuführen. Die Gewährleistung und die Haftung für die bauseits ausgeführten Arbeiten übernimmt die Ortsgemeinde.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die für die Abrechnung und sonstige Ausführung dieses Angebotes benötigten Daten von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden.

Bitte senden Sie die rechtsverbindliche unterzeichnete Zweitschrift zum Zeichen der Annahme unseres Angebotes an uns zurück.

Mit freundlichen Grüßen

innogy Netze Deutschland GmbH



ppa. Dr. Silke Katharina Berger



i.V. Marcel Richter

Anlage(n):

-Auftragserteilung

-Projektplan

Angebot akzeptiert:

.....
Ort/Datum Siegel und rechtsverbindliche Unterschrift

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
Bauabteilung

Martin Hütter
Parkstr.17
54589 Stadtkyll
10.02.2020

Bauvoranfrage

Sehr geehrte Damen und Herren ,

hiermit bitte ich um Beurteilung, ob das von mir geplante Bauvorhaben einer Garage zur privaten Nutzung in Stadtkyll Parkstraße Fl.6 Nr.13 gemäß beiliegender Pläne genehmigt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: Lageplan
Garagenplan



1610-13-A
 BPlan "Kockelsberg" Stadtkyll, 2. And.
 (Kopie Original s. Vorgeh.)
 14.09.1

Deckblatt

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE STADTKYLL "KOCKELSBURG" - 2. ÄNDERUNG

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Bauputzbuch (BaupB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (8668). I S. 223/3, insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 30, 33, 125 und 172.
2. Bauutzungsverordnung (BauUV) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (8681). I S. 17/83, geändert durch VO vom 19.12.1986 (8681). I S. 266/5.
3. Planzeichenverordnung 1981 (PlanZV 81) vom 30.07.1981 (8681). I S. 83/3, insbesondere die §§ 1 und 2.
4. Landesbauordnung (LBO) vom 28.11.1986 (8781). S. 20/7, insbesondere die §§ 6 bis 12.
5. Landespflegegesetz (LPfG) i. d. F. von 05.02.1979 (8781). § 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1983 (8781). S. 66), insbesondere die §§ 3, 5 und 17.
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (8081). I S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1986 (8681). I S. 208/9, insbesondere § 50.
7. Bauverordnungsverordnung für Rheinland-Pfalz (BauVO) vom 14.12.1973 (8781). S. 10/3, insbesondere die §§ 24 bis 27.

Der Ortsgemeinderat hat am 24.11.1988 gem. § 2 (1) BauBG die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen. Am 24.11.1988 wurde ein Bürgerhaushaltentscheidungsverfahren durchgeführt. Am 24.11.1988 wurde ein Bürgerhaushaltentscheidungsverfahren durchgeführt. Am 24.11.1988 wurde ein Bürgerhaushaltentscheidungsverfahren durchgeführt.

Der Entwurf zur Änderung der Textfestsetzungen des o.a. Bebauungsplans nebst Begründung hat gemäß § 3 (2) BauBG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 23.01.1989 bis 23.02.1989 zu Dienmanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.01.1989 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgegeben, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.02.1989 und 11.09.1989 erfolgte die erneute Öffnung des Entwurfs zur Änderung der Textfestsetzungen des o.a. Bebauungsplans nebst Begründung in der Zeit vom 25.09.1989 bis einschl. 25.10.1989 zu Dienmanns Einsicht. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.09.1989 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgegeben, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Am 19.09.1989 hat der Ortsgemeinderat die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gemäß § 10 BauBG als Satzzung beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat am 20.02.1990 die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gemäß § 10 BauBG als Satzzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 11 (3) BauBG am 13.08.1990 bei der Kreisverwaltung Daun angezeigt worden.

Die Änderungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Textfestsetzungen

- Die bisherige Textfestsetzung Ziffer 3.4 wird ergänzt und neu gefaßt:
- 3.4 Festgesetzt sind geneigte Dächer, wobei für barocken geringere Dachneigungen und Flachdächer zulässig sind.
- Die Textziffer 4 wird wie folgt neu gefaßt:
- 4.0 Höhenlage
 - 4.1 Höhenlage der Gebäude
Auf der Talsohle darf der Kellergründeboden nicht höher liegen als das Ursprungs Gelände. Die in den schematischen Schnitt gezeichneten Höhen sind verbindlich.
 - 4.2 Höhenentwicklung sonstiger baulicher Anlagen
Sonstige bauliche Anlagen dürfen max. eine Höhe von 9,0 m über dem Ursprung haben (§ 9 Abs. 2 BauBG).
 - 4.3 Höhenentwicklung von Bauteilen
Bauteile an und auf Gebäuden dürfen max. 1,50 m höher sein, als der First (§ 9 Abs. 2 BauBG).

Die Textziffern 5, 5.1 bis 5.4 (Garagen) und 6, (Lehmanlagen) sowie Textziffer 7.8 (Straßenbepflanzungen auf Privatgelände) werden ersatzlos aufgehoben.



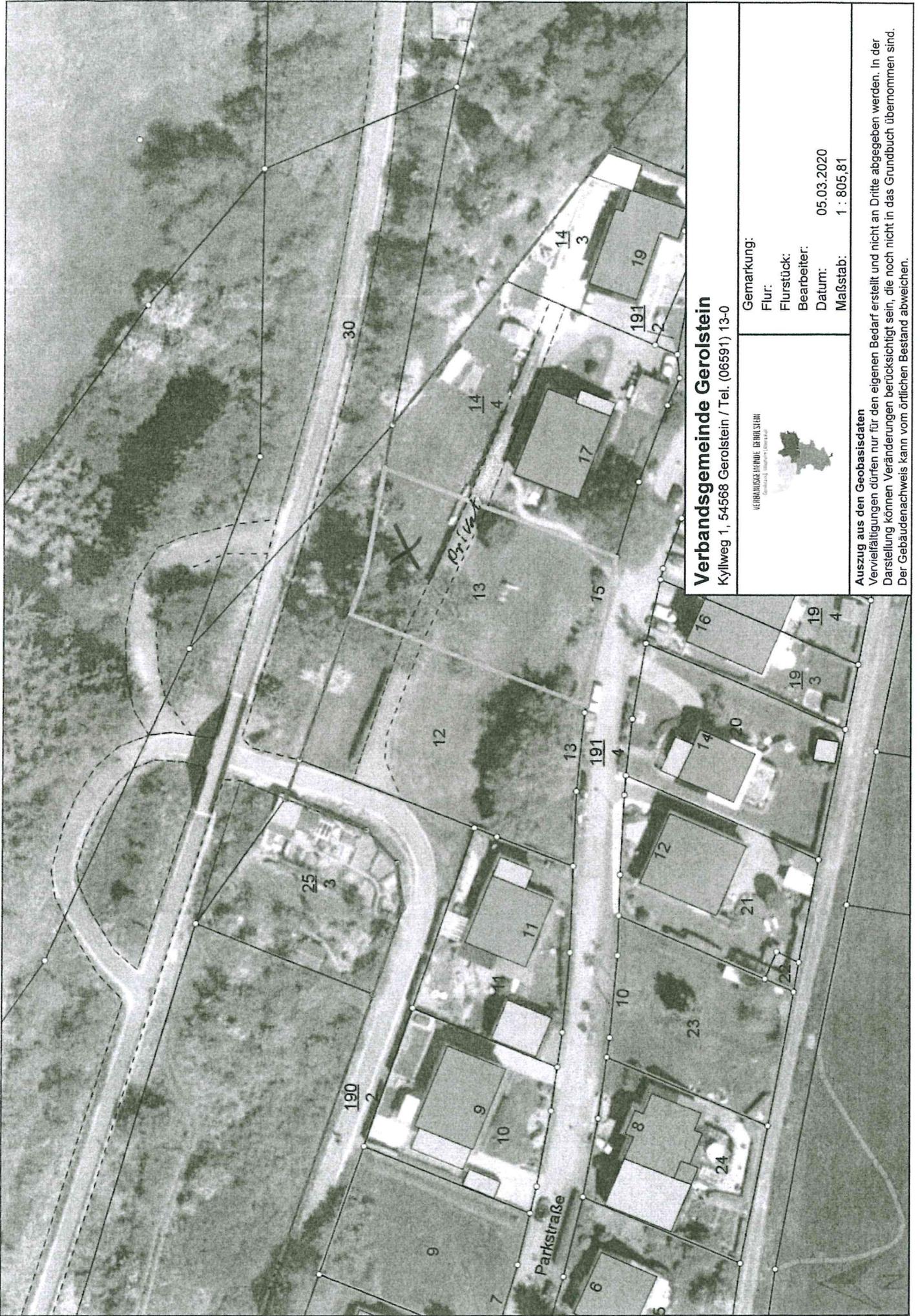
B E S C H L O S S E N

Stadtkyll, den 17.03.1989

Ortsgemeinde Stadtkyll

Ortsbürgermeister

Der Entwurf zur Änderung der Textfestsetzungen des o.a. Bebauungsplans nebst Begründung hat gemäß § 3 (2) BauBG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 23.01.1989 bis 23.02.1989 zu Dienmanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.01.1989 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgegeben, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.



Verbandsgemeinde Gerolstein

Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (066591) 13-0

 VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN <small>GEROLSTEIN · WITTENBERG · HUNDEWANG</small>	Gemarkung:
	Flur:
	Flurstück:
	Bearbeiter:
	Datum:
Maßstab:	

Auszug aus den Geobasisdaten
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	05.03.2020
Maßstab:	1 : 805,81

